

Satzung

**Interessengemeinschaft
Wassersport
bei der WSD Süd e.V.
Würzburg**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr, Haushaltsjahr
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge und Mittel des Vereins
- § 7 Haushaltsführung
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Stimmberechtigung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Wassersport bei der WSD Süd e.V.“, abgekürzt „IGW WSD Süd e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg (Nr. 1286) eingetragen.
- (3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „IGW WSD Süd e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der „IGW WSD Süd e.V.“ ist die Förderung des Wassersports.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- a) Veranstaltung von Kursen
 - zum Erwerb der Sportbootführerscheine Binnen und Küste;
 - zum Erwerb des Segelscheines;
 - zum Erwerb des Funksprechzeugnisses und Nautikkursen;
 - b) Förderung und Pflege des Seemännischen Brauchs;
 - c) Organisation und Durchführung von Fachvorträgen, Veranstaltungen und dergl.;
 - d) Teilnahme und Ausrichtung von Wassersportveranstaltungen;
 - e) gemeinsame Fahrten mit Sportbooten, wie Motor-, Paddel- und Segelbooten;
 - f) Instandsetzung und –haltung von Wasserfahrzeugen des Vereins;
 - g) Jugendpflege in Form von Jugendgruppen innerhalb des Vereins;
 - h) Einbindung der in dem Schifferkinderheim e.V. Würzburg untergebrachten Jugendlichen in die Aktivitäten des Vereins.
- (3) Die „IGW WSD Süd e.V.“ ist politisch und konfessionell unabhängig.
 - (4) Die „IGW WSD Süd e.V.“ ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr, Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder/jede Beschäftigte(r) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie deren Ehegatte, deren Kinder, aber auch jede(r) Dritte werden. Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung der „IGW WSD Süd e.V.“ an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Anträge zur Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die im Schifferkinderheim e.V. Würzburg internatsmäßig untergebrachten Jugendlichen können auf Antrag Gastmitglieder des Vereins werden. Ein Vereinsbeitrag wird für diese Jugendlichen nicht erhoben.
- (4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung, Unterstützung der „IGW WSD Süd e.V.“ und deren Zielsetzung verleihen. Die Verleihung bedarf der Billigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist;

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
- aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung muss ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
 - cc) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die beitragsfreie Gastmitgliedschaft der im Kinderheim e.V. Würzburg internatsmäßig untergebrachten Jugendlichen endet mit dem Verlassen des Kinderheims, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Regelung.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Die Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

- (3) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Anlagevermögen des Vereins und wird für jedes Geschäftsjahr in der Beitragsordnung neu festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder und die im Schifferheim e.V. Würzburg internatsmäßig untergebrachten Jugendlichen sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (7) Die Schiffe, Boote und das sonstige Vermögen des Vereins dürfen nur von den Mitgliedern des Vereins genutzt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Im Übrigen sind die Nutzungsbestimmungen, die für jedes Wasserfahrzeug erstellt werden, bindend.
- (8) Sämtliche aus Mitteln der „IGW WSD Süd e.V.“ beschafften Geräte sind Eigentum des Vereins.
- (9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand stellt für das Geschäftsjahr im voraus einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan enthält:
 - alle voraussichtlichen Einnahmen und
 - alle geschätzten Ausgaben.
- (2) Bei der Beschaffung von techn. Gerät ist vor Auftragserteilung der technische Leiter des Vereins zu hören. Wird von dessen fachlicher Empfehlung abgewichen, so sind die Gründe schriftlich festzuhalten.

- (3) Im Innenverhältnis ist für Ausgaben über 2.500,00 DM die Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vorlage billigt.
- (4) Im Innenverhältnis ist für Kreditaufnahmen des Vereins die Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe der „IGW WSD Süd e.V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.

Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies 20% der Mitglieder, schriftlich mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks, beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind jedoch durch vereinsübliche Mitteilung, mindestens jedoch 5 Werktage vorher bekannt zu geben. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 12 der Satzung);
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 c dieser Satzung);

- h) Änderung der Beitragsordnung im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendwart und einen Bootswart.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung,
 - die Anwesenheitsliste,
 - die Einladung,
 - die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vorgenommenen Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen und ggf. sich gegen Unkostenerstattung eine Abschrift oder Fotokopie aushändigen zu lassen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a. 1. Vorsitzenden;
 - b. 2. Vorsitzenden;
 - c. technischen Leiter;
 - d. Schatzmeister;
 - e. Schriftführer und zugleich Pressebeauftragter;
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen

Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten, wenn der/die erste Vorsitzende(r) verhindert ist. Der/die erste Vorsitzende(r), bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende(r), beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es besteht Sitzungszwang.
- (8) Die Jugendarbeit obliegt dem jeweiligen Jugendwart. Für die Betreuung der Boote ist der Bootswart verantwortlich. Der Vorstand führt diese Geschäfte nur in Vertretung der Funktionsträger. Im Übrigen führt er die Aufsicht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist

ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Schifferkinderheim e.V., Würzburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.